26. Juni 2012

Wortweiser Vergaberecht

#### **Presseinformation**

**beschränkte Ausschreibung**

Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Abhängig von Marktsituation und Auftragswert sind mindestens 3 bis mindestens 10 Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Die Aufforderung ist ausreichend zu streuen (in der Regel mindestens ein Bewerber aus einem anderen Landkreis; ab 75.000,-- € ohne USt. mindestens drei Bewerber aus einem anderen Landkreis) und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.

**freihändige Vergabe**

Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

# Schwellenwerte

Seit 01.01.2012 gelten in Bayern für Beschränkte Ausschreibungen von kommunalen Bauaufträgen neue Wertgrenzen, bis zu denen Beschränkte Ausschreibungen jederzeit ohne weitere Begründung von Kommunen und nichtkommunalen Zuwendungsempfängern durchgeführt werden können. Die

neuen Wertgrenzen gelten unbefristet und betragen (jeweils ohne USt.):

**500.000,-- €** bei Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau **125.000,-- €** bei Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung **250.000,-- €** für alle übrigen Gewerke.

Auch im Bereich der Freihändigen Vergabe wurde eine neue Wertgrenze von **30.000,-- € ohne Umsatzsteuer** eingeführt, bis zu der eine Freihändige Vergabe jederzeit ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes zulässig ist. Es sind hierzu mehrere Angebote (in der Regel wenigstens drei)

einzuholen.